

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00149

vom 1. April 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00149

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00149 du 1 avril 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00149 del 1 aprile 2020

Erwägungen

E. 1.1

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Gemäss Art.

E. 1.2

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG in der hier anwendbaren , seit 1. Januar 2017 in Kraft stehenden Fassung erbringt die Versicherung ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche (lit. a); Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g) und Trommelfellverletzungen (lit. h).

Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen; Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Auflage, Bern 1989, S. 202).

Seit dem Inkrafttreten der Revision des UVG und der dazugehörigen Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) per 1. Januar 2017 ist das Bestehen einer vom Unfallversicherer zu übernehmenden unfallähnlichen Körperschädigung nicht länger vom Vorliegen eines äusseren Ereignisses abhängig. Die Tatsache, dass eine in Art. 6 Abs. 2 UVG genannte Körperschädigung vorliegt, führt zur Vermutung, dass es sich hierbei um eine unfallähnliche Körperschädigung handelt, die vom Unfallversicherer übernommen werden muss. Dieser kann sich aber von der Leistungspflicht befreien, wenn er beweist, dass die Körperschädigung vorwiegend auf Abnützung oder Krankheit zurückzuführen ist (Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [Unfallversicherung und Unfallverhütung; Organisation und Nebentätigkeiten der Suva] vom 19. September 2014, BBl 2014 7922 7934 f.).

2.

E. 1.3

Die Helvetia hatte bereits am 4. Oktober 2017 eine Verfügung erlassen und darin eine Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 31. Januar 2017 verneint. Sie begründete dies damit, es liege weder ein Unfall im Rechtssinne noch eine unfallähnliche

Körperschädigung vor (Urk. 7/K12). An dieser Auffassung hielt die Helvetia auch in der Folge fest. Die gegen diese Verfügung am 23. November 2017 erhobene Einsprache des Versicherten (Urk. 7/K16) wies sie mit Einspracheentscheid vom 17. Mai 2018 ab (Urk.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 17. Mai 2018 erhob der Versicherte am 18. Juni 2018 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Helvetia sei zu verpflichten, die unfallversicherungsrechtlichen Leistungen (Heilbehandlung, Taggeld, etc.) zu erbringen. Eventualiter sei die Angelegenheit an die Helvetia zurückzuweisen, damit diese ein externes Gutachten zur Beurteilung der Frage einhole, ob die Sehnenrisse in der rechten Schulter vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen seien, und hernach neu entscheide (Urk. 1). Die Helvetia beantragte in der Beschwerdeantwort vom 22. August 2018 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Davon wurde dem Versicherten am 27. August 2018 Kenntnis gegeben (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung ihres Entscheides aus, die Schilderung des Vorfalles vom 31. Januar 2017 in der Unfallmeldung einerseits und in den ärztlichen Berichten andererseits wichen voneinander ab, so dass fraglich sei, ob ein Ereignis überhaupt mit dem erforderlichen Beweisgrad dargelegt worden sei. Hinzu komme, dass der Unfallbegriff im Rechtssinne nicht erfüllt sei. Aus keiner der Schilderungen lasse sich dies hinreichend ableiten. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass ein ungewöhnlicher äusserer Faktor ausschlaggebend gewesen sei (Urk. 2 S. 6 f. Ziff. 4). Was die Annahme einer unfallähnlichen Körperschädigung betreffe, so sei der Beurteilung von Dr. B.____, der von einer degenerativ bedingten Schädigung ausgehe, vor den davon abweichenden Standpunkten der behandelnden Ärzte der Vorzug zu geben. Dr. B.____s Beurteilung werde zudem durch die einschlägige Fachliteratur gestützt. Die Vermutung, dass eine Leistungspflicht der Unfallversicherung bestehe, sei insgesamt rechtsgenügend widerlegt (Urk. 2 S. 7 ff. Ziff.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, das Erfordernis des ungewöhnlichen äusseren Faktors sei erfüllt. Der Hund der Tochter sei rund 30 kg schwer. Ziel des Spiels sei es gewesen, dem Hund ein Seil, das dieser mit seinen Zähnen festgehalten habe, durch ruckartiges Ziehen in verschiedene Richtungen zu entreissen. Der Hund habe versucht, dies mit blitzschnellen ruckartigen Bewegungen seines Kopfes zu verhindern. Diese durch den schweren und kräftigen Hund verursachten und damit von aussen einwirkenden Kräfte habe er (der Beschwerdeführer) nicht ausreichend durch eigene Körperkraft kompensieren können. Durch den Hund sei der rechte Arm unkontrolliert in verschiedene Richtungen bewegt worden. Das Seilziehen mit dem Hund erfülle auch alle anderen Merkmale des gesetzlichen Unfallbegriffs (Urk. 1 S. 4 Rz 17 f.).

Erfüllt seien sodann auch die Voraussetzungen für eine Leistungspflicht bei Vorliegen einer unfallähnlichen Körperverletzung. Es sei unbestritten, dass die am 14. November 2017 durchgeführte Operation an der rechten Schulter die Behebung von Sehnenrissen und damit einer Listenerkrankung zum Ziel gehabt habe. Somit sei die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin zu vermuten. Dass die Sehnenrisse überwiegend wahrscheinlich vorwiegend auf eine Degeneration zurückzuführen seien, habe die Beschwerdegegnerin

zu beweisen. Ein externes medizinisches Gutachten liege nicht vor, sondern nur das Aktengutachten von Dr. B.____, des beratenden Arztes der Beschwerdegegnerin. Dieses überzeuge angesichts der Darlegungen der behandelnden Ärzte nicht. Insbesondere genüge der Umstand, dass nicht unverzüglich ein Arzt aufgesucht worden sei, nicht als Nachweis für eine degenerative Ursache der Schulterverletzung. Sodann sei auch Dr. B.____ davon ausgegangen, dass nicht sämtliche Läsionen de generativen Ursprungs seien. Dies ergebe sich indirekt aus seiner Feststellung, dass über 50 % der vorgefunden en Pathologien degenerativer Natur seien. Hinzu komme, dass die behandelnden Ärzte überzeugend dargelegt hätten, dass die dokumentierten Sehnenrisse Folge der unkontrollierbaren Zugkräfte anlässlich des Seilziehens mit dem Hund gewesen seien. Bei Dr. D.____ handle es sich um eine erfahrene Schul terspezialistin. Insgesamt sei nicht dargetan, dass die Sehenschädigungen über wiegend Folge eines degenerativen Geschehens seien (Urk. 1 S. 6 ff. Rz 26 ff.).

E. 2.3

In der Beschwerdeantwort führte die Beschwerdegegnerin aus, zum Ereignisher gang habe der Beschwerdeführer gegenüber ihr einerseits und gegenüber den Ärzten andererseits erst etliche Zeit nach dem geltend gemachten Vorfall und überdies diskrepante Angaben gemacht, weswegen fraglich sei, ob das betref fende Ereignis überhaupt nachgewiesen sei. Initiale Beschwerden habe der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt erwähnt und eine Unfallmeldung sei erst vier Monate nach dem geltend gemachten Ereignis erfolgt. Die Beschwerdegeg nerin wies erneut darauf hin, dass aufgrund des Spiels mit dem Hund, dem keine Besonderheit innegewohnt habe, nicht von einem Unfall im Rechtssinne ausgegangen werden könne. Sodann sei entgegen der Auffassung des Beschwerdefüh rers nicht anerkannt, dass die Operation vom 14. November 2017 an der rechten Schulter der Behebung einer Listenerverletzung gedient habe. Aus den Darlegungen von Dr. B.____ ergebe sich hinreichend, dass die vorhandenen Läsionen vorwie gend degenerativer Natur gewesen seien. Zu beachten sei überdies, dass die Darlegungen der behandelnde Ärztin Dr. D.____ im Operationsbericht vom 14. November 2017 einerseits und im späteren Bericht vom 22. Dezember 2017 andererseits W idersprüch e enthielten, weswegen ihre Ausführungen nicht geeignet seien, die Beurteilung von Dr. B.____ in Zweifel zu ziehen (Urk.

E. 6

Ausgangsgemäss hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte erweist sich eine Entschädigung von Fr. 2'000.-- als angemessen (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG vom 17. Mai 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Sehnenrisse im Bereich der rechten Schulter des Beschwerdeführers leistungspflichtig ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Locher - Helvetia
Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.